Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3328**

17. Wahlperiode 19. 10. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau, Raju Sharma und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/2857 –

Aktueller Stand der Abschiebungen von Roma in den Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2009 gab es 541 Abschiebungen in den Kosovo, betroffenen waren auch 179 Minderheitenangehörige, davon 76 Roma (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2089). In den ersten vier Monaten des Jahres 2010 befanden sich unter den 213 in den Kosovo Abgeschobenen 74 Minderheitenangehörige, 53 von ihnen waren Roma. Auf das Jahr hochgerechnet ist für 2010 deshalb mit einer Abschiebung von mehr als 150 Roma zu rechnen – das wäre eine Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Roma bei Abschiebungen in den Kosovo wird auch künftig weiter steigen. Bereits jetzt beklagen einige Bundesländer, dass sich das von der Bundesregierung gegenüber dem Kosovo zugesagte „angemessene Verhältnis der verschiedenen Ethnien“ bei Rückübernahmeersuchen nur noch schwer realisieren lasse, weil für nicht Roma solche Ersuchen bereits überwiegend in der Vergangenheit gestellt wurden.

Bis April/Mai 2010 wurden 918 Rückübernahmeersuchen gestellt, nur etwa 5 Prozent betrafen so genannte Straftäter, mehrheitlich albanischer Volkszugehörigkeit, wobei nur gegen zwei Personen Ausweisungsgründe vorlagen. Zwei Drittel aller Ersuchen betrafen Familienangehörige, auch für drei unbegleitete Minderjährige und neun alte oder pflegebedürftige Menschen wurden Ersuchen gestellt. Bei 72,5 Prozent aller Ersuchen ging es um Minderheitenangehörige, darunter 556 Roma. 120 Ersuchen wurden trotz eines über zwölfjährigen Aufenthalts der Betroffenen in Deutschland gestellt. Obwohl die Bundesregierung von einem „Vorrang der freiwilligen Rückkehr“ spricht, überwiegt die Zahl der Abschiebungen die der „freiwilligen“ Rückkehr seit Jahren bei Weitem.

Zunehmende öffentliche Proteste und Forderungen der Zivilgesellschaft, von Verbänden, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen, kommunalen Parlamenten, aber auch von internationalen Organisationen führten bislang zu keiner Änderung der rigiden deutschen Abschiebungspolitik. Die Bundesregierung bestreitet sogar rundweg, dass Roma im Kosovo überhaupt diskriminiert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2089, Antwort zu den Fragen 20 und 21). Ihre Einschätzung der Lage widerspricht damit diametral allen fachkundigen Berichten und Bewertungen, was nicht zuletzt die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2010 zu zwei Anträgen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erbrachte. Auch das Europäische Parlament beklagte in einer Entschließung vom 8. Juli 2010 die schwierige Lage und Diskriminierung der Roma im Kosovo und forderte von den Mitglied-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Oktober 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

staaten, auf Zwangsrückführungen zu verzichten. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF legte im Juli 2010 eine empirische Untersuchung vor („Integration unter Vorbehalt“, vgl. auch Ausschussdrucksache 17(4)70 D), mit der eindrucksvoll belegt wird, dass insbesondere das Kindeswohl bei Abschiebungen in den Kosovo systematisch unberücksichtigt bleibt. Fast die Hälfte aller betroffenen Roma sind Kinder, zwei Drittel von ihnen sind in Deutschland geboren und aufgewachsen, Kosovo ist für sie ein fremdes Land. Im Durchschnitt lebten die von UNICEF befragten, in den Kosovo zurückgekehrten oder abgeschobenen Roma zuvor 14 Jahre in Deutschland. Die Kinder sprechen in der Regel Romanes und Deutsch, aber kein Albanisch. Drei Viertel von ihnen konnten nach der Rückkehr oder Abschiebung keine Schule mehr besuchen, viele werden mangels Dokumenten nicht einmal behördlich registriert. Im Kosovo leben sie verzweifelt am Rand der Gesellschaft und in extremer Armut. Ausnahmslos alle abgeschobenen oder zurückgekehrten Roma-Kinder wollen nach Deutschland zurück, weil sie Deutschland als ihre Heimat empfinden. UNICEF fordert deshalb, bei der Entscheidung über den Aufenthalt der Roma aus dem Kosovo das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Abschiebungen in den Kosovo sollten deshalb beendet und den Kindern eine Integration in Deutschland ermöglicht werden. Andernfalls entstünde eine verlorene Generation entwurzelter Flüchtlingskinder und die in Deutschland bereits geleisteten Investitionen in die Zukunft dieser Kinder (Schulbildung) gingen unwiderruflich verloren.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo lebten zum letzten der Bundesregierung bekannten Stand in Deutschland (geplant war eine solche Erhebung für den 30. Juni 2010; bitte wie zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 17/423 antworten, d. h. nach Bundesländern und Personengruppen, zusätzlich aber bitte auch nach Alter – unter 18 Jahre, zwischen 18 und 60 Jahre, über 60 Jahre – differenzieren)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben zum Stichtag 30. Juni 2010 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:[1]

Ausreisepflichtige Kosovo-Albaner

Land	Anzahl	unter 18 Jahren	zwischen 18 und 60 Jahren	über 60 Jahren
Baden-Württemberg	219	k. A.	k. A.	k. A.
Bayern	188	k. A.	k. A.	k. A.
Brandenburg	18	k. A.	k. A.	k. A.
Berlin	19	k. A.	k. A.	k. A.
Bremen	27	k. A.	k. A.	k. A.
Hamburg	184	k. A.	k. A.	k. A.
Hessen	137	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	6	k. A.	k. A.	k. A.
Niedersachsen	200	k. A.	k. A.	k. A.
Nordrhein-Westfalen	746	218	484	44
Rheinland-Pfalz	105	k. A.	k. A.	k. A.
Saarland	27	12	14	1
Sachsen	40	k. A.	k. A.	k. A.
Sachsen-Anhalt	49	k. A.	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein[2]	16	7	8	1
Thüringen	15	k. A.	k. A.	k. A.
Gesamt	1 996			

[1] Soweit keine Angaben (k. A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.
[2] Die Angaben geben den Stand Oktober 2010 wieder.

Ausreisepflichtige Minderheitenangehörige

Land	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/ Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/ Ungeklärt	Gesamt
Baden-Württemberg	35	1 116	247	44	0	0	0	34	1 476
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Bayern	8	79	25	6	3	3	0	0	124
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Brandenburg	14	11	0	1	0	0	9	2	37
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Berlin	1	8	3	0	0	0	0	42	54
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Bremen	0	343	0	0	0	1	0	0	344
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	

Land	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/ Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/ Ungeklärt	Gesamt
Hamburg	5	29	3	0	0	0	0	2	39
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Hessen	1	224	17	0	0	9	0	0	251
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Mecklenburg-Vorpommern	2	45	1	0	0	0	1	1	50
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Niedersachsen	76	2 350	282	53	2	24	0	51	2 838
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Nordrhein-Westfalen	31	3 558	712	14	0	25	0	258	4 598
unter 18 Jahre	4	1 270	203	5	0	9	0	64	1 555
zwischen 18 und 60 Jahre	26	2 097	462	9	0	14	0	187	2 795
über 60 Jahre	1	191	47	0	0	2	0	7	248
Rheinland-Pfalz	34	295	28	6	0	7	0	6	376
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	

Land	Serben	Roma	Ashkali	Ägypter	Gorani/ Torbesh	Bosniaken	Türken	Sonstige/ Ungeklärt	Gesamt
Saarland[3]	0	79	22	30	1	0	0	0	132
unter 18 Jahre	0	43	13	10	0	0	0	0	66
zwischen 18 und 60 Jahre	0	33	8	19	0	0	0	0	60
über 60 Jahre	0	3	1	1	1	0	0	0	6
Sachsen	1	82	16	0	0	1	0	0	100
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Sachsen-Anhalt	15	218	31	1	0	8	0	2	275
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Schleswig-Holstein[4]	1	14	3	0	0	0	0	5	23
unter 18 Jahre	0	6	0	0	0	0	0	3	9
zwischen 18 und 60 Jahre	1	8	3	0	0	0	0	2	14
über 60 Jahre	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen	4	38	7	0	0	0	0	0	49
unter 18 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
zwischen 18 und 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
über 60 Jahre	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	

[3] Die Angaben geben den Stand September 2010 wieder.
[4] Die Angaben geben den Stand Oktober 2010 wieder.

2. Wie viele geduldete bzw. (vollziehbar) ausreisepflichtige Personen (bitte differenzieren) weisen nach dem Ausländerzentralregister zum Stand 30. Juni 2010 eine „kosovarische“ bzw. serbische (inklusive Vorgängerstaaten) Staatsangehörigkeit auf (bitte auch nach Bundesländern und Alter differenzieren)?

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters hatten zum Stichtag 30. Juni 2010 insgesamt 4 569 Personen mit kosovarischer Staatsangehörigkeit eine Duldung, darunter 1 826 Personen unter 18 Jahre, 2 527 Personen im Alter von 18 bis 60 Jahre sowie 216 Personen über 60 Jahre. Unter den Staatsangehörigkeitsbezeichnungen „Serbien und Montenegro“, „Serbien und Kosovo“, „Jugoslawien“ sowie „Republik Serbien“ hatten zum genannten Stichtag 12 332 Personen eine Duldung, darunter 4 835 Personen unter 18 Jahre, 6 881 Personen im Alter von 18 bis 60 Jahre sowie 616 Personen über 60 Jahre. Die Differenzierung der genannten Geduldeten nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Valide Daten zu vollziehbar ausreisepflichtigen Personen stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Land	Kosovo	Serbien und Vorgängerstaaten
Baden-Württemberg	368	1 947
Bayern	112	577
Berlin	27	341
Brandenburg	3	62
Bremen	79	421
Hamburg	149	436
Hessen	90	606
Mecklenburg-Vorpommern	45	40
Niedersachsen	807	2 661
Nordrhein-Westfalen	2 374	4 124
Rheinland-Pfalz	190	398
Saarland	154	144
Sachsen	16	150
Sachsen-Anhalt	98	280
Schleswig-Holstein	29	81
Thüringen	28	64
Gesamt	4 569	12 332

3. Für wie viele in Deutschland lebende ausreisepflichtige Personen aus dem Kosovo bzw. mit „kosovarischer“ Staatsangehörigkeit wurde noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt (bitte auch nach Bundesländern differenzieren)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Land	Beitrag
Baden-Württemberg	Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen aus der Republik Kosovo, für die noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt worden ist, wird statistisch nicht erfasst. Eine Erhebung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
Bayern	Es wurde für 146 ausreisepflichtige Personen aus Kosovo bzw. mit kosovarischer Staatsangehörigkeit noch kein Ersuchen nach dem Rückübernahmeabkommen gestellt (Stand 31. Juli 2010).
Berlin	Die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen aus Kosovo, für die noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt wurde, wird statistisch nicht erhoben und könnte nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand ermittelt werden.
Brandenburg	Für 30 ausreisepflichtige Personen aus Kosovo wurden noch keine Rückübernahmeersuchen gestellt.
Bremen	Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen aus Kosovo, für die noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt worden ist, wird statistisch nicht erfasst. Ob ein Rückübernahmeersuchen gestellt wird, ist im Übrigen abhängig von den Umständen des Einzelfalles.
Hamburg	Hierzu ist keine Aussage möglich. Eine Einzelfallauswertung ist der Zentralen Hamburger Ausländerbehörde gegenwärtig schon deshalb nicht möglich, da derzeit die Umstellung auf die elektronische Ausländerakte erfolgt. Da sich die Bestandsfälle ständig verändern (z. B. durch Erteilung von Aufenthaltstiteln, Untertauchen in die Illegalität oder freiwillige Ausreisen) ist auch eine rechnerische Ermittlung nicht durchführbar.
Hessen	Für 348 dieser Personen wurde bis zum 30. Juni 2010 noch kein Ersuchen gestellt.
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern wurde für insgesamt zwölf ausreisepflichtige Personen aus Kosovo bzw. mit kosovarischer Staatsangehörigkeit noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt.
Niedersachsen	Eine ständige Bilanzierung der Rückübernahmeersuchen, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Rückführungen, der freiwilligen Ausreisen, der Untergetauchten oder der neu hinzugekommenen Ausreisepflichtigen erfolgt nicht. Die nachfolgenden Zahlen basieren auf Schätzungen auf der Grundlage der Bestandszahlen der Ausreisepflichtigen zum 30. Juni 2010: Danach sind für etwa 4 Prozent der Albaner, 2 Prozent der sonstigen Minderheiten und ungeklärten Volkszugehörigen und ca. 84 Prozent der Roma-Volkszugehörigen noch keine Rückübernahmeersuchen gestellt worden.

Land	Beitrag
Nordrhein-Westfalen	Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es handelt sich zunächst um den bei Frage 1 genannten Personenkreis, abzüglich der ausreisepflichtigen Personen, für die bereits Rückübernahmeersuchen gestellt wurden, die aber noch nicht zurückgeführt wurden. Dabei kann es sich um Personen handeln, für die noch keine Übernahmeerklärung vorliegt oder die aus anderen, nicht im Einzelnen bekannten Gründen noch nicht zurückgeführt wurden. Für eine Beantwortung wäre eine aufwändige Abfrage bei allen Ausländerbehörden notwendig gewesen, die zu größten Teil eine manuelle Bearbeitung aller Akten erforderlich gemacht hätte. Auf eine solche Erhebung wurde deshalb verzichtet und wäre auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar gewesen.
Rheinland-Pfalz	Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen aus Kosovo, für die noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt wurde, wird statistisch nicht erhoben. Auf eine nachträgliche Erhebung der Zahlen bei den Ausländerbehörden wurde wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes verzichtet.
Saarland	Über die Anzahl der noch nicht gestellten Rückübernahmeersuchen wird keine Statistik geführt.
Sachsen	Für 50 ausreisepflichtige Personen aus Kosovo wurden noch keine Rückübernahmeersuchen gestellt. Bei diesen Personen und/oder nahen Familienangehörigen liegen neben dem Duldungsgrund der fehlenden Rückübernahmezusage des Kosovo weitere Duldungsgründe (z. B. Krankheit, offene Verfahren) vor. Die in Sachsen für die Rückführung zuständige Zentrale Ausländerbehörde Chemnitz verzichtet in der Regel in diesen Fällen zunächst bis zur Klärung dieser Duldungsgründe auf die Stellung eine Rückübernahmeersuchens.
Sachsen-Anhalt	Für 188 Personen (Stand 30. Juni 2010) wurde noch kein Rückübernahmeersuchen gestellt.
Schleswig-Holstein	Für 14 Personen wurden noch keine Rückübernahmeersuchen gestellt.
Thüringen	Für 6 Personen wurde noch kein Ersuchen nach dem Rückübernahmeabkommen gestellt.

4. Wie viele „Abschiebungsaufträge“ aus den einzelnen Bundesländern wurden den Koordinierungsstellen im Jahr 2010 bislang übermittelt, und wie verteilten sich diese Aufträge auf die Personengruppen

   – Straftäter,
   – alleinreisende Erwachsene,
   – Familien/Kinder,
   – alleinerziehende Elternteile,
   – Alte und Pflegebedürftige,
   – langjährig Aufhältige (seit 1. Januar 1998),
   – unbegleitete Minderjährige,
   – Roma-Angehörige,
   – andere Minderheitenangehörige,
   – Empfänger von Sozialleistungen,
   – Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen

   (bitte in der Form wie zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 17/2089 antworten, jedoch zusätzlich noch die Summen beider Koordinierungsstellen und den Stichtag der Erhebung angeben)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:[5]

---

[5] Soweit keine Angaben (k. A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.

Abschiebungsaufträge an Regierungspräsidium Karlsruhe im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2010:

	Ersuchen:					Davon*:						
Land	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Alleinerziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1.1. 1998)	Roma-Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Baden-Württemberg	285	30[6]	49	203	3	1[7]	1	64	210	12	k. A.	10[8]
Berlin	23	4	9	10	0	2	0	0	0	2	k. A.	1
Bayern	116	5	102	6	1[9]	2	k. A.	k. A.	12	6	k. A.	k. A.
Hessen	88	23	44	9 (44)	0	1	1	7	50	6	46	16
Rheinland-Pfalz	57	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	43	14	k. A.	k. A.
Saarland	8	3	5	3	0	0	0	2	3	0	k. A.	k. A.
Sachsen	55	4	13	40	0	0	0	20	32	21	k. A.	2
Thüringen	21	2	11	10	0	0	0	1	9	6	21	2
Gesamtzahl	653	71	233	281	4	6	2	94	359	67	67	31

* Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

[6] Seit April 2009 werden Straftäter nicht mehr durchgängig erfasst.
[7] Angaben sind unvollständig, weil diese bei Vorlage von Rückübernahmeersuchen nicht generell gemeldet bzw. erfasst werden.
[8] Eine statistische Erfassung ausgewiesener Personen erfolgt erst bei der Fluganmeldung. Die hier eingefügten Angaben wurden nachträglich erfasst.
[9] Ein Ersuchen für ein minderjähriges Kind gestellt, da sich die Mutter in Kosovo aufhält. Eine Rückführung ist aber derzeit nicht geplant.

Abschiebungsaufträge an Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld im Zeitraum 1. Januar bis 31. August 2010:

	Ersuchen:					Davon*:						
Land	Gesamt	Straftäter	Alleinreisende Erwachsene	Familien/ Kinder (Anzahl der gesamten Mitglieder)	Unbegleitete Minderjährige	Alleinerziehende Elternteile	Alte und/oder Pflegebedürftige	langjährig Aufhältige (seit 1.1. 1998)	Roma-Angehörige	andere Minderheitenangehörige	Empfänger von Sozialleistungen	Personen, gegen die Ausweisungsgründe vorliegen
Nordrhein-Westfalen[10]	565	28	115	422	0	8	5	171	335	124	k. A.	k. A
Niedersachsen	334	13	68	211	0	12	2	67	256	23	334	13[11]
Bremen	10	1	6	3	0	0	0	0	4	1	k. A.	k. A.
Hamburg	28	2	12	14	0	1	0	5	22	1	k. A.	k. A.
Schleswig-Holstein	30	1	12	17	0	0	0	0	0	8	0	0
Sachsen-Anhalt	83	8	7	62	0	4	2	k. A.	83	k. A.	k. A.	k. A.
Mecklenburg-Vorpommern	14	0	3	11	0	k. A.	0	k. A.	12	2	14	k. A.
Brandenburg	7	1	1	1 / 4 (6)	k. A.	k. A.	k. A.	3	k. A.	k. A.	7	k. A.
Gesamtzahl	1 071	53	224	741	0	25	9	246	712	159	355	13

* Die Gesamtzahl der Ersuchen der einzelnen Länder ist nicht identisch mit der von der Fragestellerin erbetenen Aufteilung in Personengruppen, da Personen unter mehrere der genannten Kategorien subsumiert werden können.

[10] Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf die Rückübernahmeersuchen, die von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld über die Deutsche Botschaft Pristina an die kosovarischen Behörden bis einschließlich Ende August 2010 weitergeleitet wurden. Die Angabe zu „langjährig Aufhältigen“ bezieht sich auf Personen, die erstmalig vor dem 1. Januar 1998 in das Bundesgebiet eingereist sind.

[11] Siehe auch die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 6.

5. Wie ist es zu erklären, dass laut Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/2089 zu Frage 4 die Mehrzahl der Bundesländer einen Anteil von Sozialleistungen beziehende Personen, für die ein Rücknahmeersuchen gestellt wurde, in Höhe von entweder 0 Prozent oder aber 100 Prozent angegeben hat, spricht dies nicht für falsche oder irrtümliche Angaben, und wie lauten gegebenenfalls die korrigierten Zahlen?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten aktualisierten Angaben hinsichtlich der in der Fragestellung aufgeführten Personen, die Empfänger von Sozialleistungen sind, können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:[12]

Land	Gesamt	Empfänger von Sozialleistungen
Baden-Württemberg	87	k. A.
Bayern	77	k. A.
Berlin	9	k. A.
Brandenburg	3	k. A.
Bremen	7	6
Hamburg	8	5
Hessen	48	30
Mecklenburg-Vorpommern	11	11
Niedersachsen	171	171
Nordrhein-Westfalen	353	k. A.
Rheinland-Pfalz	63	k. A.
Saarland	2	0
Sachsen	15	k. A.
Sachsen-Anhalt	25	k. A.
Schleswig-Holstein	23	k. A.
Thüringen	17	17
Gesamtzahl	919	240

[12] Soweit keine Angaben (k.A.) gemacht werden können, werden diese nicht statistisch erhoben bzw. ist deren Erhebung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.

6. Wie ist es zu bewerten, dass unter den 918 Personen, für die nach Bundestagsdrucksache 17/2089 (Frage 4) ein Rückübernahmeersuchen gestellt wurde, nach Angaben der Bundesländer nur bei zwei Personen Ausweisungsgründe vorlagen, spricht dies insbesondere dafür, dass die insgesamt 44 „Straftäter", für die Ersuchen gestellt wurden, im Regelfall keine schweren Straftaten begangen haben, und was ist der Bundesregierung über die Schwere oder Art besagter Straftaten bekannt (welchen ungefähren Anteil haben zum Beispiel asyl- oder aufenthaltsrechtliche Verstöße)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Land	Beitrag
Baden-Württemberg	Die statistische Erfassung von Straftätern und ausgewiesenen Personen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erst bei der Fluganmeldung und nicht bereits bei den Ersuchen. Deshalb ist die Anzahl der Straftäter in der Tabelle über Fluganmeldungen und tatsächliche Rückführungen höher. Bei den als „Straftäter" erfassten Personen handelt es sich um Ausländer, die sich in Haft befanden, wegen Straftaten verurteilt oder ausgewiesen wurden und/oder Gewalttaten begangen haben. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Straftäter ausgewiesen wird. Aufenthaltsrechtliche Verstöße bleiben hierbei unberücksichtigt.
Bayern	In Bayern ist die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern/Passbeschaffung Bayern für die Umsetzung des deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommens zuständig. Asyl- oder aufenthaltsrechtliche Verstöße der zurückzuführenden Personen werden dort statistisch nicht erfasst. Die gewünschten Angaben könnten nur durch Einzelfallabfragen bei den zuständigen Ausländerbehörden erhoben werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde darauf verzichtet.
Berlin	Eine diesbezügliche Zuarbeit zur genannten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/2089) wurde seitens Berlin nicht geleistet. Ungeachtet dessen hätten zur Frage der Straftätereigenschaft bzw. zum Vorliegen von Ausweisungsgründen aber auch keine Angaben gemacht werden können, weil diese Daten statistisch nicht erfasst werden.
Brandenburg	Entfällt.
Bremen	Aus Bremen wurde ein Rückübernahmeersuchen für einen Straftäter gestellt. Nähere Umstände zu diesem Fall, insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Straftat, können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.
Hamburg	Entfällt.
Hessen	Nach Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt (in Hessen zuständige Stelle für die Rückführungen nach Kosovo) werden Personen, die wegen einer Straftat verurteilt werden, auch als Straftäter in der Statistik berücksichtigt. Die Schwere der Straftat oder die Höhe des Strafmaßes sind dabei unerheblich.
Mecklenburg-Vorpommern	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden keine Straftäter gemeldet.
Niedersachsen	Bei Straftätern im Sinne der Fragestellung handelt es sich um Personen die „besonders schwere Straftaten" begangen haben und die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wurden. In diesen Fällen sind immer Ausweisungstatbestände erfüllt und die Ausweisungen sind auch verfügt worden. Für straffällig gewordene Personen kosovarischer Herkunft, die nicht als besonders schwere Straftäter eingestuft werden und deren strafrechtliche Verurteilungen in der Regel unterhalb einer zweijährigen Freiheitsstrafe liegen, werden im Zusammenhang mit den Rückübernahmeersuchen Ausweisungstatbestände und Ausweisungsverfügungen nicht gesondert erfasst.

Land	Beitrag
Nordrhein-Westfalen	Zu den genannten Personengruppen „Personen mit Ausweisungsgründen“ kann keine Angabe gemacht werden. Diese Daten werden bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld nicht erfasst. Für eine Beantwortung wäre eine aufwändige Abfrage bei allen Ausländerbehörden notwendig gewesen, auf die verzichtet wurde.
Rheinland-Pfalz	Die Durchführung des deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommens wurde in Rheinland-Pfalz zentral der Clearingstelle für Flugabschiebungen in Trier übertragen. Diese meldet der Koordinierungsstelle im Rahmen der Stellung von Rückübernahmeersuchen eine zur Ausreise verpflichtete Person nur dann als Straftäter, wenn aufgrund der begangenen Straftaten bekannt ist, dass die Person zu Gewalttaten neigt und entsprechend der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung gesehen wird. Das Vorliegen von asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verstößen, die einen Ausweisungsgrund darstellen, bleibt in diesem Zusammenhang unberücksichtigt und wird auch nicht statistisch erfasst.
Saarland	Es wurde ein Straftäter gemeldet, für den auch Ausweisungsgründe vorlagen. Die gemeldete Person wurde wegen Diebstahls, mehrfachen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Sachbeschädigung, Nötigung und gemeinschaftlichen Diebstahls in einem besonders schweren Fall verurteilt.
Sachsen	Der Straftäter wurde wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Er erfüllt damit keine Ausweisungstatbestände nach dem Aufenthaltsgesetz.
Sachsen-Anhalt	Entfällt.
Schleswig-Holstein	Hierzu liegen in Schleswig-Holstein keine Erkenntnisse vor.
Thüringen	In beiden von Thüringen gemeldeten Fällen lagen Ausweisungsgründe auf Grund einer Verurteilung zu Haftstrafen wegen des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vor.

7. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass im Jahr 2010 auch für 120 Personen, die bereits seit über 12 Jahren in Deutschland leben, Rückübernahmeersuchen gestellt wurden – vor allem hinsichtlich der Unzumutbarkeit einer solchen zwangsweisen Rückkehr in ärmlichste und ungewisse Verhältnisse nach so langem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland?

   a) Sieht sie mögliche rechtliche Bedenken hinsichtlich einer Abschiebung nach über 12-jährigem Aufenthalt von hier geborenen und/oder aufgewachsenen und integrierten Kindern, die noch nie im Kosovo waren und die die Landessprache des Kosovo nicht sprechen, angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (bitte begründen; vgl. z. B. VG Frankfurt a. M., 7 K 1621/08, Urteil vom 15. Dezember 2009)?

   b) Inwieweit ist nach der Rücknahme des bundesdeutschen Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention bei ausländerrechtlichen Entscheidungen sicherzustellen, dass das Kindeswohl entsprechend Artikel 3 Absatz 1 der Konvention vorrangig berücksichtigt wird, und inwieweit führt die Rücknahme des Vorbehalts in der in Frage 7a geschilderten Konstellation der Abschiebung hier aufgewachsener und fest integrierter und zugleich von dem Herkunftsland ihrer Eltern entwurzelter Kinder dazu, dass in diesen Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. V. m. Artikel 8 EMRK eher in Betracht kommt also vor der Rücknahme des Vorbehalts (bitte ausführen; vgl. z. B. Günter Benassi: „Die Bedeutung des Schutzes des

> Privatlebens durch Art. 8 EMRK für die humanitären Aufenthaltsrechte am Beispiel des § 25 V AufenthG – Zum Einfluss von Art. 3 I UN-Kinderrechtskonvention“, in: Informationsbrief Ausländerrecht 7/8/2010, S. 283, insbesondere S. 291 f.)?

Die Frage, ob rechtliche Bedenken der Durchführung einer Abschiebung entgegenstehen, ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls von der zuständigen Ausländerbehörde zu beurteilen. Verallgemeinernde Aussagen im Sinne der Fragestellung sind hierzu nicht möglich.

Aus der Rücknahme der deutschen Erklärung zur VN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) folgt in Bezug auf das Asyl- und Ausländerrecht kein unmittelbarer bundesgesetzlicher Änderungsbedarf. Die Bundesrepublik Deutschland ist ihren diesbezüglichen Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention schon immer vollumfänglich nachgekommen. Die Erklärung hatte rein deklaratorischen Charakter; sie war seinerzeit auf Wunsch der Länder abgegeben worden, um Fehl- oder Überinterpretationen des Vertragswerkes zu vermeiden. Im Hinblick auf die Übereinstimmung der betroffenen Regelungen des deutschen Rechts mit der Kinderrechtskonvention war die Erklärung nicht mehr erforderlich und wurde daher – in Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP – von Deutschland zurückgenommen. Das Wohl des Kindes im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der bereits bei Anwendung der derzeit gültigen Gesetzeslage bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, zu berücksichtigen ist. Dies gilt und galt auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) durch die Ausländerbehörden der Länder.

> 8. Wie bewertet die Bundesregierung den sehr hohen Anteil von Minderheitenangehörigen (72,5 Prozent) bzw. Roma (60,5 Prozent) an allen Ersuchen, und inwieweit entspricht dies den Zusicherungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den kosovarischen Behörden eines „angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien“ bei Rückübernahmeersuchen (Bundestagsdrucksache 17/2089, Frage 5)?

Die Bundesregierung sieht darin keinen Verstoß gegen die der kosovarischen Seite bis auf Weiteres gegebene Zusage, da sowohl hinsichtlich der Roma als auch aller Minderheitenangehöriger der genannte Anteil an allen Ersuchen den prozentualen Anteil dieser Volksgruppen an allen ausreisepflichtigen Kosovaren nicht übersteigt.

Der Anteil der Ersuchen, die Angehörige der Kosovo-Roma betreffen, erklärt sich auch dadurch, dass für diesen Personenkreis mit Ausnahme besonders schwerer Straftäter erst seit dem Frühjahr 2009 überhaupt Übernahmeersuchen gestellt werden können.

Es ist nach wie vor sichergestellt, dass sich deutsche Rückübernahmeersuchen nicht ausschließlich oder weitaus überwiegend auf Roma-Angehörige beziehen (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/2089 vom 14. Juni 2010).

9. Wie konkret wird die Zusage gegenüber den kosovarischen Behörden umgesetzt, die „geographische Verteilung“ der nicht straffällig gewordenen Roma „auf die in Frage kommenden Gebiete in Kosovo“ zu berücksichtigen (Bundestagsdrucksache 17/2089, Frage 5), d. h. welche Gebiete kommen in Frage, wird hierbei auf den letzten Wohnort der Betroffenen oder die Sicherheitslage und Aufnahmebedingungen vor Ort abgestellt, und was geschieht mit Personen aus Gebieten, in denen alle oder nahezu alle Roma vertrieben wurden?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinieren Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

koordinierende Stelle	Beitrag
Regierungspräsidium Karlsruhe	Bei jeder Rückführung achtet das Regierungspräsidium Karlsruhe darauf, dass einzelne kosovarische Gemeinden bzw. Kommunen keine unangemessen hohe Anzahl an Rückkehrern aufnehmen müssen bzw. ihre Reintegrationsmöglichkeiten überfordert werden. Dabei wird auf den letzten Wohnort in Kosovo abgestellt. Die Frage, ob Roma in Orte zurückgeführt werden können, aus denen alle oder nahezu alle Roma vertrieben worden sind, hat sich bislang nicht gestellt.
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld	Zur Umsetzung der Zusage gegenüber den kosovarischen Behörden, auf die „geographische Verteilung“ Rücksicht zu nehmen, um einzelne der dortigen Kommunen bzgl. ihrer Reintegrationsmöglichkeiten nicht zu überfordern, achtet die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld bei jedem einzelnen Sammelcharter auf eine angemessene Verteilung. Dabei wird auf den letzten Wohnort in Kosovo abgestellt.

10. Was bedeutet es konkret, dass „Personen, die besonders hilfsbedürftig sind, … stets nachrangig angemeldet“ werden (Bundestagsdrucksache 17/2089, Frage 8), welche Personen gelten als „besonders hilfsbedürftig“ (zum Beispiel auch traumatisierte Personen, Alleinerziehende, unbegleitete Minderjährige, Alte/Pflegebedürftige), was bedeutet „nachrangig“, und wie ist hiermit zu vereinbaren, dass unter den 50 vom Regierungspräsidium Karlsruhe von Januar bis April 2010 zur Abschiebung angemeldeten Personen auch drei unbegleitete Minderjährige und eine alte/pflegebedürftige Person waren, die auch tatsächlich abgeschoben wurden (ebd., Frage 6)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

koordinierende Stelle	Beitrag
Regierungspräsidium Karlsruhe	Bei den drei unbegleiteten Minderjährigen, die aus Baden-Württemberg in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, handelte es sich um Geschwister, deren sorgeberechtigte Mutter in Kosovo lebt. Die Kinder waren illegal eingereist und hielten sich nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland auf. Vor der Rückführung ist die Mutter über die geplante Rückführung informiert worden.
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld	Die Prüfung einer Vorrangigkeit liegt in der Verantwortung der örtlichen Ausländerbehörden. Die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld berücksichtigt dann vorrangig Straftäter und alleinreisende Erwachsene, wenn bei einer Rückführungsmaßnahme nicht alle zur Rückführung vorgesehenen Ausländer rückgeführt werden können, weil die Zahl der Rückzuführenden die Kapazität des Luftfahrzeugs überschreitet.

11. Ist es zutreffend, dass nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 4 des deutsch-kosovarischen Rückübernahmeabkommens auch bei Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen eine Zustimmung zum Rückübernahmeersuchen als erteilt gilt, wenn die Behörden im Kosovo innerhalb von spätestens 45 Tagen nicht auf ein Ersuchen reagiert haben (eine ähnliche Regelung gilt auch bei nachgewiesener oder glaubhaft gemachter „kosovarischer“ Staatsangehörigkeit), und wenn nein, was ist der Fall?

Ja. Die Regelung des Artikels 7 Absatz 2 Satz 4 sieht vor, dass im Falle des Fristablaufes von 45 Tagen nach Eingang eines Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der kosovarischen Seite die Zustimmung zu einem Ersuchen dann als erteilt gilt, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort hierauf bei der deutschen Seite vorliegt. Wird innerhalb dieser Frist durch die kosovarische Seite auf ein gestelltes Ersuchen geantwortet, findet die oben aufgeführte Regelung keine Anwendung.

a) Bedeutet das nicht, dass aufgrund dieser Regelung auch Abschiebungen von Staatenlosen in den Kosovo vorgenommen werden, und inwieweit sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass sich infolgedessen der Anteil der Staatenlosen unter den Roma-Angehörigen im Kosovo von jetzt bis zu 20 Prozent (Schätzungen des UNHCR, vgl. Ausschussdrucksache 17(4)71, S. 6) noch vergrößern könnte?

Das Rückübernahmeabkommen sieht auch die Möglichkeit vor, staatenlose Personen in die Republik Kosovo zurückführen zu können, wenn die im Abkommen unter Abschnitt II „Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Inwieweit hiervon derzeit bzw. künftig Angehörige der Roma betroffen sind, kann nicht beantwortet werden. Zu den Möglichkeiten des Erwerbs der kosovarischen Staatsangehörigkeit verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 12. Januar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/423).

b) Wie viele Ersuchen an die Behörden im Kosovo werden in der Praxis nicht innerhalb von 30 bzw. 45 Tagen bzw. innerhalb der nach dem Rückübernahmeabkommen vorgesehenen Frist beantwortet bzw. welche anderen Angaben lassen sich hierzu machen (im ersten Halbjahr 2009 wurden nur 45 Prozent aller Ersuchen innerhalb eines Monats beantwortet; vgl. Bundestagsdrucksache 16/14129, Frage 8)?

In Bezug auf das Rückübernahmeabkommen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, zumal dieses erst am 1. September 2010 in Kraft getreten ist.

Bis zum Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens richtete sich das Verfahren nach der noch von der VN-Interimsverwaltung (UNMIK) vorgegebenen „Readmission Policy“ aus dem Jahr 2008. Danach war ein „Bearbeitungszeitraum“ von 28 Tagen vorgesehen. Von den 1 615 Ersuchen, die von Januar bis Juli 2010 an das kosovarische Innenministerium übersandt worden sind, wurden 334 Ersuchen innerhalb dieses Bearbeitungszeitraums beantwortet. Das entspricht einer Quote von 20,5 Prozent.

Ergänzend verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129) vom 12. Oktober 2009.

c) Wie viele Ersuchen wurden in den Jahren 2009 bzw. 2010 aus welchen Gründen abgelehnt?

Im Jahr 2009 bis einschließlich Ende September 2010 wurden insgesamt 281 Übernahmeersuchen abgelehnt. Hauptgrund war, dass die im Ersuchen genannte Person durch die kosovarischen Behörden nicht ermittelt werden konnte. In Einzelfällen konnte darüber hinaus die Herkunft einer Person aus Kosovo ausgeschlossen werden, es fehlten Angaben über den letzten Wohnort oder die Ermittlungen waren noch nicht abgeschlossen.

d) Welchen Anteil machen Abschiebungen aus, in denen es zuvor keine ausdrückliche Zustimmung zur Rückübernahme gab (bitte differenzieren: vor bzw. nach Inkrafttreten des Abkommens), und wie ist dieses Verhältnis bei Roma-Angehörigen?

Da bisher eine ausdrückliche Zustimmung zur Rückübernahme Voraussetzung für eine durchzuführende Rückführung war und das Rückübernahmeabkommen erst zum 1. September 2010 in Kraft getreten ist, können dazu grundsätzlich noch keine Aussagen getroffen werden.

Aus dem Bereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden im September 2010 zwei Personen ohne Ersuchen zurückgeführt, die über gültige kosovarische Reisepässe verfügten (Nachweismittel). Für deren Rückführung ist nach dem Rückübernahmeabkommen kein Ersuchen notwendig.

e) Welche praktischen Erfahrungen und Probleme gibt es seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens im Ersuchen- und Abschiebungsverfahren aus Sicht der Bundesregierung, und welche Probleme wurden von kosovarischer Seite angesprochen?

Auf die Antwort zu Frage 11b wird verwiesen.

12. Für wie viele Personen erfolgten im Jahr 2010 bislang „Fluganmeldungen/Abschiebungsaufträge“, und wie viele Abschiebungen wurden tatsächlich vollzogen (bitte wie zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/2089 antworten, jedoch zusätzlich noch die jeweilige Summe pro Koordinierungsstelle und die Summe beider Koordinierungsstellen angeben)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den Ländern übermittelten Angaben können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden:

Meldungen aus dem Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg)

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo von Mai 2010 bis August 2010 von Regierungspräsidium Karlsruhe:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflegebedürftige
Albaner	48	57	0	0	0
Ashkali	9	3	11	0	0
Ägypter	2	0	0	0	0
Roma	17	10	56	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	0	2	0	0	0
Gesamtzahl	76	72	67	0	0

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Rückführungen in die Republik Kosovo von Mai 2010 bis August 2010 über das Regierungspräsidium Karlsruhe:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflege-bedürftige
Albaner	33	43	0	0	0
Ashkali	5	2	0	0	0
Ägypter	2	2	0	0	0
Roma	9	6	5	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	0	2	0	0	0
Gesamtzahl	49	55	5	0	0

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

Meldungen von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld (Nordrhein-Westfalen)

Fluganmeldungen in die Republik Kosovo von Mai 2010 bis August 2010 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflege-bedürftige
Albaner	12	29	29	0	1[13]
Ashkali	4	11	20	0	1[14]
Ägypter	0	1	0	0	0
Roma	21	30	147	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	2	0	0	0	0
Gesamtzahl	39	71	196	0	2

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

[13] Hierbei handelt es sich um einen 65-jährigen Straftäter, der wegen gemeinschaftlichen Totschlags, versuchten Totschlags und besonders schwerer Körperverletzung verurteilt worden war.

[14] Hierbei handelt es sich um eine verwitwete Person, die zusammen mit ihrem volljährigen Sohn zurückgeführt wurde.

Rückführungen in die Republik Kosovo von Mai 2010 bis August 2010 von der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld:					
Ethnie	Straftäter	alleinreisende Erwachsene*	Familien (Anzahl der Personen)	Unbegleitete Minderjährige	Alte/Pflege-bedürftige
Albaner	9	17	3	0	1[15]
Ashkali	1	6	3	0	1[16]
Ägypter	0	1	0	0	0
Roma	9	8	20	0	0
Serben	0	0	0	0	0
Sonstige	1	1	0	0	0
Gesamtzahl	20	33	26	0	2

* Hierin sind auch die alleinstehenden Erwachsenen enthalten.

[15] Hierbei handelt es sich um einen 65-jährigen Straftäter, der wegen gemeinschaftlichen Totschlags, versuchten Totschlags und besonders schwerer Körperverletzung verurteilt worden war.

[16] Hierbei handelt es sich um eine verwitwete Person, die zusammen mit ihrem volljährigen Sohn zurückgeführt wurde.

	Fluganmeldungen	Rückführungen
Karlsruhe	215	109
Bielefeld	308	81
Gesamt	523	190

13. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass sich die Zahl der in den Kosovo abgeschobenen Roma im Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich verdoppeln wird (vgl. Vorbemerkung)?

Im Jahr 2009 wurden von 541 Personen insgesamt 76 Roma in die Republik Kosovo rückgeführt. Bis einschließlich Ende September 2010 beläuft sich diese Zahl bei insgesamt 451 Rückführungen auf 113 Roma. Insofern ist es einerseits ungewiss, ob tatsächlich eine Verdopplung bis Jahresende eintreten wird. Andererseits betont die Bundesregierung, dass selbst dann dem Prinzip der schrittweisen Rückführung vollumfänglich Rechnung getragen wäre. Angesichts der in Deutschland noch aufhältigen hohen Zahl ausreisepflichtiger Roma (vgl. Antwort zu Frage 1) kann von einer Massenabschiebung keinesfalls gesprochen werden.

14. Wie viele der Abschiebungen in den Kosovo im Jahr 2010 wurden im Rahmen von Sammelabschiebungen per Charterflug durchgeführt (bitte die einzelnen Flüge mit Datum, Startflughafen in Deutschland, Fluggesellschaft, Zahl der „Buchungen“, Zahl der Abgeschobenen, Anteil von Minderheiten- bzw. Roma-Angehörigen, Kosten je Flug auflisten und die jeweiligen Summen nennen)?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Flughafen	Flugdatum	Fluggesellschaft	Kosten je Flug in Euro	Geplante Personenzahl	Tatsächliche rückgeführte Personen	Roma-Angehörige	Sonstige Minderheitenangehörige
Düsseldorf	17. 3. 2010	Czech Airlines	28 789,60	152	53	22	8
Karlsruhe/Baden-Baden	12. 1. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	36	17	2	2
Karlsruhe/Baden-Baden	9. 2. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	33	27	3	6
Karlsruhe/Baden-Baden	9. 3. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	39	23	1	4
Karlsruhe/Baden-Baden	13. 4. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	34	15	2	5
Karlsruhe/Baden-Baden	18. 5. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	35	20	5	8
Karlsruhe/Baden-Baden	15. 6. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	40	15	7	8
Karlsruhe/Baden-Baden	20. 7. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	72	39	12	14
Karlsruhe/Baden-Baden	24. 8. 2010	Bulgaria Air	28 500,00	45	20	1	3
Gesamt			256 789,60	486	229	55	58

15. Wie viele solcher Charter-Abschiebungen sind für das laufende Jahr geplant (so weit möglich mit den Angaben wie in Frage 14)?

Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

16. Werden solche Charterflüge öffentlich ausgeschrieben, und wenn ja, durch welche Stellen, werden einzelne Flüge oder Kontingente ausgeschrieben?

Die auf Bitte der Bundesregierung hierzu von den koordinierenden Stellen der Länder übermittelten Angaben können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

koordinierende Stelle	Beitrag
Regierungspräsidium Karlsruhe	Die Vergabe der Flüge erfolgt im Einklang mit dem einschlägigen Vergaberecht sowie den Grundsätzen des Rechts der Europäischen Union ohne öffentliche Ausschreibung.
Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld	Die Planung und Ausschreibung von Charterflügen (Ausschreibung der Flugleistungen bzw. die Bereitstellung des Fluggerätes) hat für das Land Nordrhein-Westfalen das Bundepolizeipräsidium übernommen. Zudem bietet das Bundespolizeipräsidium die für Nordrhein-Westfalen und von Baden-Württemberg organisierten Sammelcharter nach Kosovo in wechselnder Reihenfolge der Grenzschutzagentur FRONTEX zur (Ko-)Finanzierung bzw. Koordinierung an.

17. Welche Abschiebungsaktionen unter der Leitung oder Beteiligung von FRONTEX (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen) gab es bislang, und welche genaueren Angaben hierzu sind der Bundesregierung bekannt (zum Beispiel Datum, beteiligte Länder, Fluggesellschaft, in Deutschland genutzte Flughäfen, Zahl der „Buchungen“, Zahl der Abgeschobenen, Anteil von Minderheiten- bzw. Roma-Angehörigen, Kosten je Flug; Angaben bitte soweit möglich länderspezifisch differenzieren)?

Die bislang durch die zuständigen deutschen Behörden unter Beteiligung von Frontex nach Kosovo durchgeführten Rückführungsmaßnahmen können der nachstehenden tabellarischen Aufstellung entnommen werden. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Datum	genutzter Flughafen	beteiligte Länder (neben Deutschland)	Fluggesellschaft	Zahl der deutschen Buchungen	Rückgeführte Personen	Flugkosten deutsche Beteiligung
15. 12. 2009	Köln, München	Österreich, Island, Frankreich, Ungarn	Bin Air GmbH	8	6	ca. 17 600 Euro
14. 1. 2010	Hamburg, München	Österreich, Frankreich, Schweden, Großbritannien	Lufthansa, Austrian Airlines	3	3	ca. 6 000 Euro
16. 2. 2010	Düsseldorf	Österreich, Polen, Slowakei	Majestic Executive Aviation	2	2	ca. 13 800 Euro
14. 4. 2010	München	Finnland, Frankreich, Österreich	Grossmann Air Service	13	13	ca. 24 400 Euro
20. 5. 2010	Düsseldorf	Österreich, Schweden, Frankreich	Cirrus Airlines	18	17	ca. 27 100 Euro
22. 6. 2010	Düsseldorf	Österreich, Frankreich, Schweden	Air Berlin	47	21	ca. 91 500 Euro
11. 8. 2010	Düsseldorf	Österreich, Slowakei, Großbritannien	Sky Taxi	21	18	ca. 26 200 Euro
22. 9. 2010	Stuttgart	Österreich, Frankreich	Travel Service	57	36	ca. 82 000 Euro

18. Wie ist es zu erklären, dass die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/2089 zu Frage 10 geantwortet hat, dass es zum „angemessen Verhältnis der verschiedenen Ethnien“ und zum ungefähren Anteil von Roma-Angehörigen bei Ersuchen „keine quoten- oder zahlenmäßige Festlegung“ gebe, während der Leiter der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld, Torsten Böhling, in seiner Stellungnahme zur Anhörung (Ausschussdrucksache 17(4)70 C, S. 1) darlegte, in der Behördenpraxis würde sichergestellt, dass von den maximal 2 500 Personen im Jahr, für die ein Ersuchen gestellt wird, „nicht mehr als 40 % der ethnischen Gruppe der Roma angehören“, und wie ist es zu bewerten, dass der Anteil der Roma an allen Ersuchen in den ersten Monaten des Jahres 2010 mit über 60 Prozent weit über dieser Quote von 40 Prozent lag?

Weder seitens der Bundesregierung noch seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen gab es in Bezug auf das „angemessene Verhältnis der verschiedenen Ethnien“ bei Rückübernahmeersuchen bisher eine quoten- oder zahlenmäßige Festlegung. Um den Begriff des „angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien“ für die Bearbeitung praktikabel zu machen, hatte die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld auf das Jahr bezogen zunächst eine Größenordnung von maximal 40 Prozent der Ersuchen angestrebt. Inzwischen hat sich allerdings herausgestellt, dass eine solche Quote den tatsächlichen Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Länderseite vor allem deshalb nicht hinreichend Rechnung trägt, da der Anteil der Roma unter allen ausreisepflichtigen Kosovaren mit 66,5 Prozent deutlich höher liegt. Die deutschen Behörden haben im laufenden Jahr bis Ende September mit einem Anteil von etwa 59 Prozent Rückübernahmeersuchen für Roma gestellt. Aus Sicht der Bundesregierung ist das bis auf Weiteres geltende Kriterium eines „angemessenen Verhältnisses der verschiedenen Ethnien“ damit ausreichend beachtet worden.

19. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass angesichts des hohen Anteils der Roma an allen Ausreisepflichtigen aus dem Kosovo (68 Prozent zum Stand 30. Juni 2009) ihr Anteil an Ersuchen und Abschiebungen absehbar noch steigen wird, wie auch bereits vorliegende Zahlen zu Ersuchen und Abschiebungen zeigen (nach Ausschussdrucksache 17(4)70 C, S. 2 stieg der Anteil der Roma an allen Abgeschobenen von 5 Prozent im Jahr 2008 über 14 Prozent im Jahr 2009 auf 25 Prozent bis Mai 2010)?

Der Anteil ausreisepflichtiger Roma an allen ausreisepflichtigen Personen aus dem Kosovo betrug zum Stichtag 30. Juni 2010 66,5 Prozent und ist damit im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres leicht zurückgegangen. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Von den im Jahr 2010 bis Ende September an die kosovarische Seite gestellten Übernahmeersuchen betrug der Anteil der Roma etwa 59 Prozent. Im selben Zeitraum des Vorjahres betrug dieser Anteil etwa 49 Prozent. Zu den Gründen für den Anstieg wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Im Gegensatz dazu ist der Anteil der Roma bei den vollzogenen Rückführungen deutlich geringer. Er beträgt im laufenden Jahr bis Ende September etwa 25 Prozent. Aussagen über die künftige Entwicklung können nicht getroffen werden.

20. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, dass sie sich „in ihrer Politik des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor einer zwangsweisen Rückführung bestätigt“ sieht (Bundestagsdrucksache 17/2089 zu Frage 15), obwohl die Zahl der Abschiebungen im Jahr 2009 mit 541 die der „freiwilligen“ Rückkehrer mit 329 (wie auch in den Jahren zuvor) deutlich überwog, und was bedeutet es konkret, dass hierdurch „illegale Migration“ bezüglich des Kosovo „wirksam“ bekämpft worden sei (ebd.)?

Die zitierte Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2089) vom 14. Juni 2010 geht vor allem auf die Zahl der in 2009 freiwillig zurückgekehrten Roma mit 91 Personen im Vergleich zu den zwangsweise rückgeführten Angehörigen dieser Volksgruppe mit 76 Personen ein, da sich die Kleine Anfrage mit dieser Thematik beschäftigte („Forcierte Abschiebungen von Roma in den Kosovo“). Der Anteil der freiwillig ausgereisten Personen überwog demnach deutlich, so dass sich die Bundesregierung insgesamt in ihrer Politik des Vorrangs einer vorzugswürdigen freiwilligen Rückkehr vor einer zwangsweisen Rückführung bestätigt sieht.

Aufgrund einer freiwilligen Rückkehr und mittels ihrer finanziellen Förderung konnten – nicht nur in Bezug auf aus Kosovo stammende Roma – viele illegale Aufenthalte in Deutschland beendet werden; dies ist ein bedeutendes Ziel der Rückkehrpolitik der Bundesregierung.

21. Inwieweit kann nach Auffassung der Bundesregierung von einem „Vorrang der freiwilligen Rückkehr“ die Rede sein, wenn nach der aktuellen empirischen Studie von UNICEF (vgl. auch Ausschussdrucksache 17(4)70 D, S. 3 f.) von 40 interviewten Roma-Familien nur eine einzige angab, „freiwillig“ zurückgekehrt zu sein, während fünf Familien angaben, die Einverständniserklärung zur „freiwilligen Rückkehr“ nur aus Angst vor einer Zwangsabschiebung unterzeichnet zu haben – oft auf dem Polizeirevier, bevor sie zum Flughafen verbracht wurden –, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich die Freiwilligkeit der Rückkehr nicht nach der Frage bemisst, ob das Bundesgebiet dauerhaft zu verlassen ist, sondern daran, wie die bestehende Ausreisepflicht erfüllt wird.

22. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass selbst der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsandte Leiter des URA-2-Projekts aufgrund seiner Erfahrungen davon ausgeht, dass Personen ohne „belastbare familiäre Bindungen im Kosovo“ keine Existenzmöglichkeiten im Kosovo haben, und dass er es problematisch findet, Personen, die in Deutschland geboren und/oder aufgewachsen sind, in den Kosovo abzuschieben (vgl. Ausschussdrucksache 17(4)70 E, S. 4 f.)?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach zur Frage der unstreitig schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Lage vieler in Kosovo lebender Menschen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Stellung genommen, zuletzt in der Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2089) vom 14. Juni 2010. Sie verweist darauf.

Auch nach den Erkenntnissen des URA-Projektes haben die Rückkehrer in den meisten Fällen jedoch Familien in Kosovo, die sie unterstützen oder aber Angehörige im Ausland, die durch entsprechende Rücküberweisungen den Lebensunterhalt der zurückgekehrten Familien beitragen. Das Projekt „URA 2“ trägt mit seinen vielfältigen Hilfs- bzw. Leistungsangeboten dazu bei, Reintegrationsprobleme auch von in Deutschland geborenen bzw. aufgewachsenen Rückkehrern zu überwinden.

23. Wie erklärt sich die Bundesregierung den Widerspruch, dass sie selbst keine Diskriminierung der Roma im Kosovo sieht und deren wirtschaftliche und soziale Situation vor allem mit dem „niedrigen Bildungsniveau vieler arbeitsloser Roma“ erklärt (Bundestagsdrucksache 17/2089, Frage 21a), während zum Beispiel das Europäische Parlament (Entschließung vom 8. Juli 2010 zur Integration des Kosovo, Punkt 28) auf die schwierige Lage und Diskriminierung insbesondere der Roma im Kosovo hinweist und eine solche Diskriminierung auch von allen anderen wichtigen nationalen und internationalen Organisationen gesehen wird (zum Beispiel UNHCR, OSZE, Europarat usw.), und inwieweit ist das „niedrige Bildungsniveau vieler arbeitsloser Roma“ im Kosovo nach Ansicht der Bundesregierung womöglich das Resultat gesellschaftlicher Diskriminierung und Ausgrenzung?

Es liegen der Bundesregierung keine belastbaren Hinweise für eine Diskriminierung oder Ausgrenzung von Roma-Angehörigen durch staatliche Institutionen vor. Die von der kosovarischen Regierung verabschiedete Strategie „Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009–2015“ hat Benachteiligungen von Angehörigen der Roma-Gemeinschaften in verschiedenen Bereichen identifiziert und seit 2008 eine Reihe von Maßnahmen in Gang gesetzt, um die Integration dieser Gemeinschaften in die kosovarische Gesellschaft zu befördern.

Zur Situation der Minderheiten, insbesondere der Roma in Kosovo wird im Übrigen auf den aktuellen Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kosovo vom 20. Juni 2010 verwiesen; der Bericht kann beim Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe von allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

24. Inwieweit hält die Bundesregierung die maximale Sozialhilfe im Kosovo in Höhe von etwa 70 Euro pro Familie (nur für Familien mit Kindern unter fünf Jahren) für geeignet, um ein menschenwürdiges Überleben im Kosovo sicherzustellen, angesichts der von ihr angegebenen Mietpreise für eine 2- bis 3-Zimmer-Wohnung in Pristina in Höhe von bis zu 350 bzw. 500 Euro bzw. in anderen Städten um ca. 50 Euro darunter (Bundestagsdrucksache 17/2089, Frage 21d), und inwieweit hält sie vor diesem Hintergrund den im Rahmen des URA-2-Projekts gewährten, maximal sechsmonatigen Mietzuschuss von bis zu 100 Euro monatlich für ausreichend?

Die Bundesregierung verweist zu den Lebensbedingungen in Kosovo auf ihre Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2089) vom 14. Juni 2010.

Der Mietkostenzuschuss von 100 Euro für maximal sechs Monate bezieht sich nicht auf eine Wohnung, sondern auf jede Person. Es ist daher Familien möglich, die genannten Mieten zu zahlen. Bei Einzelpersonen werden nicht Wohnungen, sondern Zimmer gesucht. Bisher ist es dem Rückkehrzentrum „URA“ noch in jedem Fall gelungen, für Rückkehrer mit den vorhandenen Mitteln Wohnraum anzumieten. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung den durch das Projekt gewährten Mietkostenzuschuss für ausreichend.

25. Wie viele Psychologen arbeiten im Projekt URA 2, welche Qualifikation haben sie, und ist es zutreffend, dass diese Psychologen zurückgekehrten oder abgeschobenen Personen aus Deutschland keine therapeutische Hilfe oder Behandlung anbieten können und es im Regelfall bei einem Beratungsgespräch bleibt, und wenn nein, wie verhält es sich tatsächlich?

Im Projekt „URA 2“ sind zwei Personen mit abgeschlossenem Psychologiestudium und mehrjähriger Berufserfahrung sowie Fortbildungen im Bereich der Traumatherapie tätig.

Beide Mitarbeiter können die Rückkehrer durch Gespräche und Therapien behandeln. Sollte eine Verschreibung von Medikamenten erforderlich sein, dann muss dies durch einen Psychiater erfolgen. Den Psychologen im Rückkehrzentrum sind die geeigneten Psychiater in den jeweiligen Gemeinden und Städten bekannt. Es werden daher, je nach Wohnort, verschiedene Psychiater in der Nähe des Wohnortes des Rückkehrers ausgesucht.

Bei den freien Psychiatern ist von Kosten in Höhe von etwa 15 Euro pro Therapiestunde auszugehen. Diese Kosten können zum Teil im Rahmen der Projektzuschüsse zu den Medikamentenkosten übernommen werden.

Das Projekt stellt auch Kontakte zu Kliniken her; eine Behandlung dort ist nahezu kostenlos (1 Euro Eigenanteil). Wer nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfügt, kann zur Verschreibung eines Medikaments auch in eine öffentliche Klinik gehen.

26. Inwieweit geht die Bundesregierung davon aus, dass der im Rahmen von URA 2 gewährte Lebensmittelzuschuss in Höhe von maximal 50 Euro pro Person tatsächlich geeignet ist „für die Überbrückung der Zeit nach der Rückkehr bis zum Beginn der Arbeitsaufnahme“ (Ausschussdrucksache 17(4)70 F, S. 12), wie lang schätzt sie die Zeit bis zum Beginn der Arbeitsaufnahme bei abgeschobenen Roma-Angehörigen angesichts ihrer über 90-prozentigen Arbeitslosenquote, und wie lange reichen Lebensmittel im Wert von maximal 50 Euro im Kosovo?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es sich bei der genannten Leistung des URA-Projektes lediglich um einen Zuschuss zu den Lebensmittelkosten handelt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen der im URA-Projekt tätigen Mitarbeiter verfügen Rückkehrer neben dem Zuschuss von maximal 50 Euro über eigenes Geld, welches zum Lebensunterhalt eingesetzt wird, bzw. erhalten häufig auch kurzfristig Geldtransfers über das Institut „Western Union“ aus Deutschland. Im Übrigen haben die meisten der Rückkehrer in Kosovo eine Familie, die sie finanziell unterstützt.

Die Dauer bis zum Beginn einer Arbeitsaufnahme ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Nach Angaben der Leitung des URA-Projektes beträgt sie im Regelfall etwa vier bis acht Wochen.

27. Wie ist es zu erklären, dass nur weniger als ein Viertel aller im Jahr 2009 aus Deutschland Abgeschobenen bzw. Zurückgekehrten die Zuschüsse des URA-2-Projekts für Mietkosten, Medikamente, Lebensmittel und Einrichtung in Anspruch nahm (Ausschussdrucksache 17(4)70 F, S. 11)?

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2089) vom 14. Juni 2010 ausgeführt, kehrten im Jahr 2009 insgesamt 870 Personen in die Republik Kosovo zurück. Hierunter befanden sich 541 Rückgeführte und 329 freiwillige Rückkehrer. Durch das Projekt „URA 2“ wurden im Jahr 2009 insgesamt 333 Rück-

kehrern soziale oder psychologische Beratungen bzw. finanzielle Unterstützungsleistungen zuteil. Dies sind mehr als 38 Prozent der Rückkehrer.

Die Inanspruchnahme der Projektleistungen durch die Rückkehrer erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Daher kann die Bundesregierung keine Aussagen zu den Motiven einer Nichtinanspruchnahme der Angebote treffen.

28. Welchen praktischen Wert für die Betroffenen hat die Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, vom 5. Mai 2010 (Plenarprotokoll 17/39, S. 3779), Abschiebungen erfolgten „nicht in eine bestimmte Kommune oder ‚Lager' im Kosovo" und „den rückgeführten Personen [stünde es] im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Freizügigkeit … frei, über ihren Aufenthaltsort selbst zu bestimmen", wenn öffentliche Unterstützungsleistungen nur in dem Wohnort vor der Flucht bezogen werden können und Roma-Gemeinschaften aus mehreren Orten restlos vertrieben wurden, so dass eine Rückkehr dorthin schon aus Sicherheitsgründen kaum in Betracht kommt?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach, auch gegenüber der Fragestellerin, dargelegt, dass nach ihrer Einschätzung in der Republik Kosovo keine unmittelbare Gefährdung mehr nur aufgrund der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Volksgruppe besteht. Insoweit können aus ihrer Sicht alle Personen auch in die Kommunen zurückkehren, in denen die Beantragung öffentlicher Unterstützungsleitungen für sie möglich ist. Im Übrigen ist es aber den Betroffenen im Rahmen der durch die Republik Kosovo verfassungsmäßig garantierten Freizügigkeit unbenommen, sich auch in einem anderen Ort ihrer Wahl niederzulassen.

29. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, dass nach Einschätzungen und Erkenntnissen von UNICEF, aber auch des Leiters von URA 2, viele abgeschobene Roma den Kosovo mangels realistischer Überlebensperspektiven bereits nach wenigen Monaten wieder verlassen und unter anderem versuchen, nach Deutschland (illegal) zurückzukehren (vgl. z. B. Ausschussdrucksache 17(4)70 D, S. 9)?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Einschätzung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Sie vermag daher weder eine Bewertung dazu abzugeben noch Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

30. Inwieweit hält es die Bundesregierung mit der nunmehr vorbehaltlos umzusetzenden UN-Kinderrechtskonvention und dem vorrangig zu beachtenden Kindeswohl für vereinbar, wenn nach der empirischen Untersuchung von UNICEF (vgl. auch Ausschussdrucksache 17(4)70 D) die in den Kosovo zurückgekehrten bzw. abgeschobenen Roma-Kinder, die mehrheitlich hier geboren und/oder aufgewachsen sind und Deutschland als ihre „Heimat" empfinden, im Kosovo zu 74 Prozent nicht mehr zur Schule gehen und die Sprache des Landes nicht sprechen können, dass sie häufig nicht einmal behördlich registriert werden und in extremer Armut und Hoffnungslosigkeit leben müssen?

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als internationales Menschenrechtsabkommen gilt gemäß Artikel 22 der Verfassung der Republik Kosovo dort unmittelbar und genießt Anwendungsvorrang.

Die Verfassung der Republik Kosovo sieht insbesondere einen umfassenden Minderheitenschutz für die Roma vor. So gewährt Artikel 59 den Roma das Recht auf ihre eigene Sprache, Kultur und Religion, den Zugang zu Bildungseinrichtungen mit ihrem eigenem Sprachangebot Romany sowie die Nutzung eige-

ner Medien. Infolge einer verfassungsrechtlichen Quotenregelung werden die Roma durch insgesamt fünf Abgeordnete im Parlament von Kosovo vertreten. Die Regierung Kosovos tritt für Toleranz und Respekt gegenüber den Roma ein und wirbt regelmäßig öffentlich dafür, das kulturelle Erbe der Roma zu schützen. Für die Integration der Roma und anderer Minderheiten stehen derzeit Budgetmittel in Höhe von 7,1 Mio. Euro bereit. In jeder Gemeindeverwaltung in Kosovo gibt es neben einem Zentrum für Sozialarbeit ein Büro für Minderheitenangelegenheiten, welches u. a. Roma als Angehörige der Minderheiten betreut.

Hinsichtlich der in der Frage geltend gemachten Umstände kommt allenfalls die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch in ständiger Rechtsprechung (z. B. BVerwG 10 C 10.09 vom 29. Juni 2010, Rn. 12; BVerwG vom 12. Juli 2001, E 115, 4 f.) festgestellt, dass allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Absatz 7 Satz 3 AufenthG, die – wie etwa typische Bürgerkriegsgefahren, Naturkatastrophen oder unzureichende Versorgungslagen – nicht nur dem Ausländer persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerungsgruppe drohen, grundsätzlich nur im Rahmen einer generellen Regelung nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG zu einem Abschiebungshindernis führen können, soweit nicht eine extreme Gefahrenlage vorliegt. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann bei einer Abschiebung von Personen nach Kosovo nicht von einer solchen extremen allgemeinen Gefahrenlage ausgegangen werden – weder für ethnische Albaner noch für Angehörige ethnischer Minderheiten, wie z. B. Roma oder Ashkali (VGH Baden-Württemberg vom 4. Februar 2010 – A 11 S 331/07; Sächs. OVG vom 19. Mai 2009 – A 4 B 229/07).

31. Wie bewertet es die Bundesregierung und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, dass nach der UNICEF-Studie (vgl. auch Ausschussdrucksache 17(4)70 D, S. 8) 65 von 173 befragten Personen, darunter 48 Kinder, im Kosovo nicht gemeldet waren und keinerlei kosovarische Dokumente besaßen, so dass sie selbst von den marginalen behördlichen sozialen Unterstützungsleistungen im Kosovo ausgeschlossen waren, was häufig daran liegt, dass die abgeschobenen bzw. zurückgekehrten Kinder häufig nicht über deutsche Geburtsurkunden und Schulzeugnisse im Original verfügen (ebd.)?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Rückkehrer die genannten Dokumente häufig nicht aus Deutschland mitnehmen. Damit verzögert sich eine Anmeldung in Kosovo, die aber nach Eintreffen der von den Rückkehrern in Deutschland zurückgelassenen Papiere nachgeholt werden kann. Die Mitarbeiter des Projektes „URA 2“ sind bei der Beschaffung von Zeugnissen und Dokumenten aus Deutschland auf Wunsch der Rückkehrer und mit Erfolg behilflich.

32. Inwieweit haben die Erkenntnisse der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2010, aber auch die umfassende Studie von UNICEF dazu beigetragen, dass die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung gegenüber einem Bleiberecht für die Roma aus humanitären Gründen überdenkt (bitte darlegen)?

Die Bundesregierung hat die Informationen aus der in der Fragestellung genannten Anhörung und Studie zur Kenntnis genommen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 11 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/2089) vom 14. Juni 2010 wird verwiesen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333